



**Landkreis
Rostock**

So weit. So gut.

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5, 92 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches der Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe- (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org M-V) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) und des § 9 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rostock vom 28. Februar 2024 folgende Satzung erlassen:

I. Jugendamt

§ 1 Organisation

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Die Verwaltung des Jugendamtes setzt sich aus zwei Organisationseinheiten innerhalb der Kreisverwaltung zusammen. Sie führen die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie“ und „Amt für Kinder- und Jugendhilfe“.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden von der Leitung des Amtes für Jugend und Familie und von der Leitung des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe geführt.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII und anderen Rechtsvorschriften obliegen sowie der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zusammen. Es ist dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfe sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu beachten.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss der Öffentlichkeit nach den Regelungen des § 107 der KV M-V in der aktuell geltenden Fassung und der Hauptsatzung des Landkreises Rostock.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss wird nach Bedarf vom Vorsitz einberufen, mindestens jedoch sechsmal im Jahr. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechnigten Mitglieder dies beantragt.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Kreistag wählt einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören fünfzehn stimmberechnigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden an. Neun Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Personen sein, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Die Aufforderung zur Vorschlagseinreichung erfolgt mittels eines Aufrufes durch den Landkreis Rostock.
- (2) Der Aufruf an die im Landkreis Rostock wirkenden anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände, Vorschläge für einen neuen Jugendhilfeausschuss einzureichen, wird am Tage nach der Kreistagswahl öffentlich bekanntgemacht. Binnen einer Frist von sechs Wochen müssen die Vorschläge der im Bereich des Landkreises Rostock wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Jugendverbände mittels des zusammen mit dem Aufruf bekannt gemachten Formulars bei der Verwaltung des Jugendamtes eingereicht werden. Dabei kann jede natürliche Person nur einmal vorgeschlagen werden. Nach erfolgreicher Prüfung der Voraussetzungen durch die Verwaltung des Jugendamtes erfolgt die Verteilung der Vorschlagsliste durch das Kreistagsbüro an die Fraktionen. In der ersten regulären Sitzung des Kreistages erfolgt dann die Wahl der stimmberechnigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretungen.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören gem. § 6 Abs. 1 KJHG-Org M-V dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Landrätin bzw. der Landrat oder deren/ dessen bestellte Vertretung,
 - b) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
 - c) eine Richterin oder ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, die bzw. der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,

- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der jeweiligen Agentur für Arbeit bestimmt wird sowie eine Vertretung des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) eine Vertretung der Schulen, die vom zuständigen Schulamt bestimmt wird,
 - f) eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
 - g) eine Vertretung der Jugendorganisationen, die durch den Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Kreisjugendringes angehört.
- (4) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 2 Buchstabe c) bis g) ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.
- (5) Auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses können durch Beschluss des Kreistages bis zu drei weitere beratende Mitglieder berufen werden. Beispielsweise aus dem folgenden Kreis:
- a) Kita-Kreiselterrat des Landkreises Rostock,
 - b) Schul-Kreiselterrat des Landkreises Rostock,
 - c) eine Vertretung der Kreisjugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Rostock, sofern nicht bereits eine Vertretung nach Abs. 2 g) aus diesem Kreis gewählt wurde,
 - d) eine Vertretung der Sportjugend des Kreissportbundes Landkreis Rostock e.V., sofern nicht bereits eine Vertretung nach Abs. 2 g) aus diesem Kreis gewählt wurde,
 - e) eine Vertretung des Beirates für Menschen mit Behinderung des Landkreises Rostock,
 - f) Pflegeelternzusammenschlüsse i. S. d. § 37a SGB VIII,
 - g) selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII (siehe auch § 71 Abs. 2 SGB VIII) oder
 - h) alle Weiteren, die sich durch ihre konzeptionelle Arbeit für die Belange von Kindern und Jugendliche einsetzen.

Unter diesen weiteren beratenden Mitgliedern soll eine Person sein, welche die besonderen Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen vertritt. Das Nähere regelt § 7 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

- (6) Für jedes weitere beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen. Die Stellvertretungen der weiteren beratenden Mitglieder nach Abs. 5 müssen nicht derselben Stelle angehören.
- (7) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige und junge Menschen zu den Beratungen einladen und beteiligen.

§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsstellung gelten die für die Mitglieder der Vertretungskörperschaft maßgeblichen Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Rostock in der jeweils aktuell geltenden Fassung i. V. m. der KV M-V und der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rostock entsprechend.
- (2) Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist aufgefordert, seine Tätigkeit bei freien Trägern der Jugendhilfe und seine Mitarbeit in Entscheidungsgremien von freien Trägern der Jugendhilfe öffentlich zu machen. Die Informationen werden in einer Liste schriftlich

festgehalten. Die Liste wird durch die Verwaltung des Jugendamtes halbjährlich aktualisiert und zur Einsicht auf der Homepage des Landkreises Rostock bereitgestellt.

§ 7 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
 - b) Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - c) der Jugendhilfeplanung,
 - d) der Beratung des Haushalts des Landkreises in Angelegenheiten der Jugendhilfe,
 - e) der Erstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Ausgestaltung und Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - f) der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
 - g) der Beteiligung und /oder Übertragung von Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII an freie Träger der Jugendhilfe,
 - h) der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einschließlich der Verteilung der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel des Landes und des Landkreises,
 - i) der Förderung der freien Jugendhilfe einschließlich der Verteilung der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel des Landes und des Landkreises
 - j) die Förderung der Entwicklung in der Familie einschließlich der Verteilung der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel des Landes und des Landkreises.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leitung des Amtes für Jugend und Familie und der Leitung des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe anzuhören.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin geregelt sind u.a.:
 - Verfahren des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse
 - Pflichten der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse
 - Konstituierung des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse
 - Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretungen des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse
 - Regelungen zu den Sitzungen und den Beschlüssen
- (6) Der Jugendhilfeausschuss schlägt die Jugendschöffen vor.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wählt einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII. Er kann bei Bedarf weitere ständige oder zeitweilige Unterausschüsse bilden.

- (2) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung setzt sich zusammen aus je:
- 2 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, die gleichzeitig Mitglied des Kreistages sind,
 - 2 stimmberechtigten Vertretungen der freien Träger der Jugendhilfe, die gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind,
 - eine Vertretung des Amtes für Jugend und Familie sowie eine Vertretung des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder der weiteren ständigen oder zeitweiligen Unterausschüsse muss stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können für die Mitarbeit in den Unterausschüssen natürliche Personen vorschlagen, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
- (4) Für jedes Mitglied der Unterausschüsse ist eine Stellvertretung aus ihrem jeweiligen Kreis zu bestimmen.
- (5) Die Unterausschüsse sind beratende Ausschüsse. Sie erarbeiten Vorschläge und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss und sind ihm rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Unterausschüsse können Anträge an den Jugendhilfeausschuss stellen. Sie können zu jeder Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen abgeben.
- (7) Für die Unterausschüsse gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.
- (8) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Den Mitgliedern des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses ist es jederzeit gestattet an den Sitzungen als Gast teilzunehmen.
- (9) Als Geschäftsordnung gilt die des Jugendhilfeausschusses. Für alle dort nicht geregelten Sachverhalte gilt die Geschäftsordnung des Kreistages.

III. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Rostock vom 21. April 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 20.03.21


Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den

20.3.24



Sebastian Constien
Landrat

